

Georg Heinrich Lehr

Ueber die Frage: Ob ein Blinder bey Testamenten Zeuge seyn könne?

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1788

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn893339830>

Druck Freier  Zugang





N. N. — 1 (61.)

Ueber
die Frage:
Ob ein blinder bey Testamenten
Zeuge seyn könne?

1287

von
Georg Heinrich Lehr.



1788

Die Kunst der Schreyer

Georg Meißner

Georg Meißner

1871



V o r r e d e.

Wenn ich die gegenwärtige kleine Abhandlung dem Druck übergebe, so geschieht es blos zu meiner bessern Empfehlung. Erreiche ich diese Absicht, und bemerkt man bey deren Durchlesung, daß ich in einer Lage schrieb, wo mir nur wenige Hülfsmittel zu Diensten stunden; so bin ich völlig befriediget. Ridda am 12ten Januar 1788.

10000

Wann ich die gegenwärtige kleine Abhandlung
zum Druck übergeben, so ersieht es doch zu
meiner besten Einsicht, dass die Sache
schlecht, und demnach man den Druck
nicht, dass ich in einer Lage stand, was mir
keine Hilfsmittel zu schaffen wurden; so
bin ich völlig beschuldig. Bitte um
Gnade.

Jannar 1788.



Ueber die Frage:

Ob ein blinder bey Testamenten Zeuge
seyn könne?

§. 1.

Nach dem Wesen der Testamente gehe die zum Gegenstand dieser Abhandlung genommene Frage nicht auf ieder. Die testamenta publica erhalten blos durch den Fürsten oder die Obrigkeit ihre Gültigkeit, mithin fallen bey ihnen alle Zeugen, und also auch die Blinde, hinweg.

L. 19. C. de testam.

Bei den testamentis privatis scriptis solennibus sind zwar Zeugen nöthig; allein weil diese nicht nur ihre Nahmen und Siegel beysetzen, sondern auch erforderlichen Falls recognosciren müssen;

§. 3. I. de testam. ord.

L. 30. ff. qui testam. fac. poss.

L. 4. ff. testam. quemad. aper.

so sind die blinde ganz natürlich ausgeschlossen. — Da auch endlich das Testament eines blinden das besondere mit sich führet, daß sogar die

A 3

münd,

mündliche Verordnungen desselben ebenfalls schriftlich aufgesetzt, und von den Zeugen, sowohl unterschrieben, als besiegelt werden müssen;

L. 8. c. qui testam. fac. poss.

Ord. notar. tit. von Testamenten §. 9.

so muß auch hier das nehmliche statt finden, was schon von testamentis scriptis angeführt worden.

§. 2.

Die ganze Frage schränkt sich also blos auf testamenta nuncupativa derjenigen die nicht blind sind ein. Allein auch hier sind ihnen die meisten Rechtslehrer entgegen, und nur einige, unter welchen insbesondere

Dieter. Wilhelm Mathias diff. de testimonio coeci et surdi in testamento Erford. 1693.

und

Aug. Frid. Schott diff. de coeco idoneo in testamenti factione teste. Lipsiae 1773.

bemerkt werden müssen, ihre Vertheidiger. Ohnerachtet sich diese schon bemüht haben die Gültigkeit derselben darzuthun; so scheinen ihnen doch noch die Gründe entgegen zu stehen, welche Herr Beheimerath Koch in einem besondern

Programma de conspectu testatoris ad l. 9. c. de testamentis Gieslæ 1775.

von neuem vorgetragen hat.

§. 3.

In der Ueberzeugung daß auch diese den blinden nicht nachtheilig seyen, werde ich die Zeugensfähigkeit derselben ebenfalls zu vertheidigen suchen, und alsdenn nicht nur die welche ihr Gesicht in einem beträchtlichen

trüchlichen Alter verlohren haben, sondern auch selbst die blindgebohrne verstehen.

Mathias c. l. cap. II. §. 1. et 2.

verwirft zwar diese letztere; allein weil sie von der Natur eines testamenti nuncupativi, und was dahin gehöre, deutliche Begriffe, und dabey ein sehr treues Gedächtnis haben können, nach meiner Meinung ohne hinreichenden Grund.

S. 4.

Die Gesetze erfordern diesemnachst bey dem testamento nuncupativo solenni: daß der testator seinen Erben vor sieben zu gleicher Zeit vorhandenen Zeugen erkläre, mit der weitem Bestimmung, daß diese

1) freiwillig vorhanden

L. 20. §. 10. ff. qui testam. fac. poss.

2) auch vom Endzweck ihrer Gegenwart unterrichtet seyn sollen

L. 21. §. 2. ff. eodem

3) daß sie hören, und verstehen, was der testator verordnet

L. 21. §. 2. c. de testam.

4) und daß sie endlich vermeiden den actui testandi fremde Geschäfte einzumischen.

L. 20. §. 8. L. 21. §. 3. ff. qui test. fac.

L. 28. c. de testam.

Wenn gleich diese Verordnungen sämtlich beobachtet werden müssen; so braucht doch der, welcher Erbe seyn will, nicht alle angeführte Erfordernisse darzutun. Da die Zeugenfähigkeit des blinden auch aus diesem Gesichtspuncte bestimmt werden muß; so wird es nöthig seyn vorläufig mit wenigem zu bemerken, was der Erbe beweisen muß, und

was

was zu seinem Vortheil vermuthet wird, im Fall gegen die gesetzmäßige Errichtung eines solchen Testaments Zweifel gemacht werden.

§. 6.

Daß derjenige welcher blos behauptet die Zeugen wären nicht freiwillig vorhanden gewesen, oder sie hätten den testatorem nicht hören und verstehen können, seine Behauptung darthun müsse, folgt daraus, weil er durch diese negativam praegnantem ganz gegen gesetzliche Vermuthungen beiahet, man habe die Zeugen gezwungen, und mit dem Mangel einer natürlichen Eigenschaft gebraucht.

Menoch de Praef. Lib. III. praef. 126 nr. 2. et Lib. VI. praef. 21. nr. 1.

Seyffarts R. Pr. Cap. 12. §. 8.

Bei den eigentlichen äußerlichen Solemnitäten sind aber die Rechtslehrer uneinig

Dionysius Gothofredus in not. ad L. 21. C. de testam. will mit andern durch den L. 13. §. 2. ff. de public. in rem act. bestärken, daß außer der rogatio testium in testamento scripto keine äußerliche Solemnitäten vermuthet würden.

Pufendorf T. II. obs. 144.

ist aber der gegentheiligen Meinung, und behauptet daß das angeführte Gesetz blos zum Vortheil der Pupillen rede. Da der vorzüglichste von ihm aus dem L. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. hergenommene Grund eigentlich blos auf testamenta scripta geht; so bleibt noch immer eine weitere Erörterung übrig.

§. 7.

Wird nur bezweifelt, ob unitas actus beobachtet, und die Zeugen vom Endzweck ihrer Gegenwart unterrichtet worden; denn ist das Testam
ment

ment entweder gehörig zu Papier gebracht worden, oder nicht. Im ersten Fall muß man die Beobachtung iener Solennitäten, weil auch hier das remedium ex L. fin. C. de Ed. D. Hadr. tollend. stat findet, allerdings annehmen.

Stryk U. M. Lib. XLIII. tit. 2. §. 2. et 4.

Wenn aber auch dieses im andern Fall nicht geschehen ist; so scheint die Meinung Pufendorfs demohrachtet die richtigste, und L. 13. §. 2. cit. in Absicht der Solennitäten eines Testaments ganz und gar nicht anwendbar zu seyn: denn dieses Gesetz redet ganz deutlich blos von solchen Sachen die der Vormund allein ohne die vorläufige Untersuchung und das Dekret der Obrigkeit veräußern kann. Da hier von demselben alles, von dem Pupill aber im Grund ganz und gar nichts abhängt so kann auch seine, bey einem vom Pupill geschlossenen Kauf interponirte Auctorität, nie als eine der Solennitatibus externis testamentorum ähnliche Sache betrachtet werden. Die Regel daß für die Gültigkeit einer ieden Handlung vermuthet wird muß daher nicht nur überhaupt,

L. 5. §. 1. ff. de probat.

§. 8. l. de fideiuss.

Läuterbach Coll. th. pr. Lib. XXVII. tit. 9. §. 9.

sondern auch in dem gegenwärtigen Fall eintreten.

L. 11. C. de probat.

Und dieses letztere um so mehr, da der welcher die Beobachtung iener Solennitäten leugnet, nicht nur annimt, daß ein anderes Geschäft bey Errichtung des Testaments abgeschlossen worden, sondern auch zugleich von Seiten des testatoris und der Zeugen gewissermaßen die Unter-

3

lassung

lassung ihrer Schuldigkeit beiahet, dadurch aber eine Behauptung festsetzet, die von einem ieden, welcher sich in derselben gründet, bewiesen werden muß.

Struv S. I. C. Ex. XXVIII. th. 6.

§. 8.

Ob nun gleich die angeführte Erfordernisse vermuthet werden, so kann doch dieses nur alsdenn eintreten, wenn der, welcher Erbe seyn will, zeigt, daß er vom Verstorbenen vor sieben Zeugen eingesetzt worden. Die vorhergehende Gründe scheinen zwar auch in dem Fall statt zu finden, wenn der Erbe dieses nicht beweisen kann. Allein da es richtig ist — daß die Errichtung eines Testaments überhaupt nicht vermuthet wird

Menoch de Praef. Lib. VI. praef. 14. nr. 13.

— daß die im vorhergehenden §. angeführte Gesetze wenigstens das Unterehmen der Handlung voraussetzen,

— und daß wenn nach dem L. fin. c. de Ed. D. Hadr. toll. bey dem testamento scripto solenni unitas actus und rogatio testum vermuthet werden, doch am Tag liegen muß, daß der Erbe vom verstorbenen in einem vor sieben Zeugen errichteten Testament eingesetzt worden

Lauterbach C. th. pr. Lib. XLIII. tit. 2. §. 20. nr. 4.

Pufendorf T. II. obs. 40. §. 3.

so wird dieser Unterschied auch hier angenommen werden müssen.

Hellfeld Ipr. for. §. 1417. in fine.

§. 9.

Um diesen Beweis führen zu können, muß entweder ein über die Errichtung des Testaments geführtes instrumentum publicum notarii, oder

oder wenigstens das beschworne Zeugnis von zwey Zeugen vorhanden seyn

Mev. Decif. P. IX. D. 149. nr. 4. & 5.

Die Eigenschaft dieser Zeugen darf nicht mit der verwechselt werden welche die Gesetze von den eigentlichen Testamentszeugen verlangen: denn bey diesen treten die oben angeführte Verordnungen ein, dahingegen jene ein Tand seyn müssen zu bezeugen, daß der testator die wahre Person war, und daß sieben Zeugen beywohnten wie derselbe seinen Erben erklärte. Sind unter den Testamentszeugen solche, die dieses ebenfalls außer Zweifel zu setzen im Stand sind; denn können sie in einem doppelten Verhältnis gebraucht werden. Da aber dieses von den Gesetzen nicht schlechterdings befohlen wird; so sind dazu eben so gut ganz andere, und alsdenn so gar Weibspersonen gültig.

Berger O. I. Lib. II. tit. 4. §. 3. n. 5. et in Refol. Leg. obstant. p. 526.

Lauterbach C. th. pr. Lib. XXVIII. tit. 1. §. 75.

die blinde aber um deswillen ausgeschlossen, weil hier von Sachen bezeugt werden soll, wozu das Gesicht unumgänglich notwendig ist

Math. c. 1. Cap. 1. §. 1.

§. 10.

Kann nun der Erbe den nöthigen Beweis hinlänglich führen, denn streiten für die Gültigkeit der blinden als Testamentszeugen sarsame Gründe.

1) Im §. 6. I. de test. ord. heißt ausdrücklich

Testes autem adhiberi possunt ii, cum quibus testamenti factio est

B 2

Da

Da nun die blinde unstreitig zu Erben eingefetzt werden können, da sie auch weder in den folgenden Worten dieses §., wo doch andere, und sogar physische Fehler, angeführt werden, die den Zeugen ungültig machen enthalten, noch sonst von den Gesetzen verworfen sind; so müssen sie auch nach dieser Regel, in einem jeden Fall wo die Natur der Sache nichts anders befehlet, und folglich bey testamentis nuncupativis als gültige Zeugen gebraucht werden können.

§. 11.

2) Was die Gesetze von den Testamentszeugen verlangen, können sie ins gesamt leisten. Sie können freiwillig vorhanden, und vom Endzweck ihrer Gegenwart unterrichtet seyn — sie können vermeiden dem actui testandi fremde Geschäfte einzumischen, und endlich so gut als sehende, nicht nur hören und verstehen, was der testator verordnet, sondern auch überhaupt von dem was sie hören ein gültiges Zeugnis ablegen.

Hahn ad Wesenb. tit. de testib. nr. 3.

Lauterbach C. th. pr. Lib. XXII. tit. 5. §. 17.

Können sie aber dieses, und fordern die Gesetze nichts mehr; denn müssen auch die allgemeine Worte des

L. 20 §. 9 ff. qui testam. fac. poss. Nam si vel sensu percipiat quis, cui rei adhibitus sit: sufficere.

offenbar bey ihnen eintreten.

§. 12.

3) Wenn man nun endlich noch bemerke, daß das Rechte bey den testamentis privatis solennibus Feierlichkeiten festsetzet, die gegen
feme

seine allgemeine Verordnungen vom Beweis eine wahre Ausnahme enthalten

Berlich Lib. III. Concl. 5. n. 7.

daß jede besondere, und eine Ausnahme mit sich führende Verordnung nie weiter ausgedehnt werden darf als sie lauter

L. 14. ff. de legibus.

und daß also auch bey den Testamenten eine Solemnität nicht ohne ausdrückliche Verordnung angenommen werden muß

L. 15. C. de testam.

so folgt wohl ganz gewis daß das von den Gesetzen und dem Wesen eines testamenti nuncupativi bey den Zeugen nicht geforderte Gesichts, keineswegs als eine unumgängliche Nothwendigkeit betrachtet werden kann.

§. 13.

Die Vertheidiger der gemeinen Meinung suchen zwar nicht allein Gründe, sondern auch Gesetze gegen den blinden anzuführen

In Ansehung der ersten betrachten

- 1) einige das Gesichts als eine Solemnität, die bey allen Zeugen erforderlich wäre, und also auch den Grund enthielte, daß die blinde nicht unter den Testamentszeugen seyn könnten.
- 2) Nach andern müssen diese dem actu testandi dergestalt veritatis causa beywohnen, daß sie insgesamt im Stand seyn sollen, von denen bey Errichtung des Testaments vorkommenden Zweifel Red und Antwort zu geben. Da nun die blinden nicht sagen könnten, daß der testator die wahre Person gewesen, und kein Betrug gespielt worden, auch das vor testibus cortinatis gemachte

3

Testam

Testamente offenbar ungültig, dem vor blinden aufgerichteten aber ganz gleich sey; so müssen dieselbe allerdings hinwegfallen.

§. 14.

In Rücksicht der Gesetze gründen sie sich hauptsächlich auf den L. 9. C. de testam.

Si non speciali privilegio patriae tuae iuris observatio relaxata est, et testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt: nullo iure testamentum valet.

und ziehen auch hieraus den Schluß, daß die Zeugen den testatorem sehen müßten. Die übrige minder wichtige, und meistens blos auf testamenta scripta passende Gesetze, sind schon von Mathias in der angeführten Dissertation gesamlet, und widerlegt, mithin nicht nöthig von neuem hierher gesetzt zu werden.

conf. Math. c. 1. cap. 1. §. 2. seq.

Walch Introd. in contro. iur. civ. Sect. II. cap. 4. membr. 3. §. 5.

§. 15.

Daß die bemerkte Gründe ganz und gar nichts beweisen, folgt schon nach meiner Einsicht aus dem, was bereits für die Gültigkeit der blinden angeführt worden, und was ich also jetzt lediglich anwenden kann.

1) Die Gesetze fordern das Gesicht nirgends als eine Solemnität. Da aber diese nicht vervielfältiget, und ohne ausdrückliche Verordnungen angenommen werden dürfen (§. 12), so verdient wohl der erste Grund sehr wenige Rücksicht.

Die

2) Die Testamentszeugen werden zwar allerdings maioris veritatis causa verlangt; allein doch nur in Ansehung dessen, was der testator verordnet. Sobald sie also das leisten können was die oben angeführte Gesetze von ihnen verlangen, sobald muß das Testament, wenigstens in Absicht ihrer gültig seyn (§. 11). Kommt aber etwas zur Sprache, was zwar auf seine Gültigkeit Einfluß hat, nach den Vorschriften der Gesetze aber nicht von ihnen erörtert werden muß; denn kann dasselbe bloß aus dem Grund, weil sie hiervon keine Red und Antwort geben können, keinesweges angegriffen werden; sondern es muß vielmehr bey dergleichen Sachen, nach den gemeinen Verordnungen so gewis jeder gültige Beweis hinlänglich, und bey Zeugen nicht das Daseyn von sieben, sondern bloß von zwey nöthig seyn; als gewis ist, daß es eine neue, und den Gesetzen unbekante Solennität wäre, wenn man annehmen wollte, daß diese Gegenstände schlechterdings durch die Testamentszeugen richtig gestellt werden müßten (§. 12).

§. 16.

Die Wahrheit dieses Satzes erhellt noch mehr daraus, wenn man andere Umstände, die der Erbe oft beweisen muß, in Erwägung ziehet. Unter diesen will ich mit Vorbeziehung aller übrigen nur einen hierher gehörigen Fall anführen. Wenn nemlich ein Reisender oder überhaupt ein Fremder an einem Ort testirt, wo man ihn ganz und gar nicht kennt, und man kann die Richtigkeit seiner Person auf keine Art darthun; denn ist das Testament freilich aus dem Grund, weil die Person des testatoris ungewis bleibt, ungültig. Sind aber einige Zeugen vorhanden, die beweisen, daß der testator der war für den er sich ausgab; so wird es deswegen, weil denselben, entweder nur einige, oder gar keine Testamentszeugen kannten, nicht hinfällig

conf.

conf. das bey Ioh. Chr. Pistor in tract. iur. civ. de testatore
testibus testamentariis incognito Giesſae 1758 abgedruckte
Responsum der Giesſer Juristenfakultät.

Kann aber wohl zwischen diesem, und dem Fall, wenn blinde die
auf andere Art sicher gestellte Person des testatoris nicht ebenfalls dar-
thun können, ein gegründeter Unterschied gemacht werden? Gewis
nicht! denn so wenig in jenem Fall mit Grund verlange werden kann,
daß der testator den sämtlichen Testamentszeugen bekannt ist, eben so
wenig brauchen diese zu sehen. Nicht sehen, und nicht kennen ist hier
wohl einerley.

§. 17.

Sind also in Gemäſheit der oben geschenehen Vorausſetzung we-
nigstens zwey sehende Zeugen vorhanden, welche die Person des testato-
ris, und die Gegenwart von sieben Zeugen beweisen; denn müssen nicht
nur alle dagegen gemachte Zweifel, sondern auch das von den testibus
cortinatis hergenommene Argument hinwegfallen.

L. 12. ff. de testibus.

§. 18.

Von keiner gröſern Wichtigkeit ist der angeführte L. 9. c. de te-
stam. Schon

Matth. c. 1. cap. III. §. 2.

Schott c. 1. §. 10.

haben die Wahrheit des daraus gezogenen Schlusses geleugnet; aber
freilich ohne die hinlängliche Gründe anzuführen, welche sich bey einer
genauern Untersuchung allerdings angeben lassen. — Daß in demselben
die Worte in conspectu testatoris nicht passive, sondern active ver-
standen

standen werden müssen, folge nicht nur aus der von dem Herrn Geheimerath Koch c. l. p. 8. angestellten Vergleichung mit andern Gesetzen, sondern es wird auch noch durch den L. 8. c. qui testam. facc. poll. deswegen bestätiget, weil in demselben bey dem Testament eines Blinden außer den gemeinen noch besondere Solennitäten vorgeschrieben sind, dadurch aber ganz natürlich die Regel — daß der testator die Zeugen in einem jeden andern Fall sehen müsse — festgesetzt ist. Ueberhaupt scheint L. 9. cit. eigentlich blos auf testamenta scripta zu gehen und zu verordnen, daß der testator das siegeln und unterschreiben der Zeugen ansehen solle. Dieses letztere erhellt insbesondere daraus, daß in demselben die Worte in conspectu testatoris nicht auf die Person der Zeugen, sondern auf ihre Verrichtungen gehen, unter welchen das siegeln und unterschreiben deswegen verstanden werden muß, weil dieses, und nicht das Gehör, eine dem Gesichte sich äussernde Verrichtung ist.

§. 19.

Obgleich der Herr Geheimerath in Ansehung dieses Gesetzes, die den blinden vortheilhafte, und richtige Meinung annimt; so fährt er doch p. 8 folgendermaßen fort.

Estne igitur coecus idoneus in testamentifactione testis? Neutiquam ex mea sententia. Quamvis enim primarium, quod ex l. 9. cit. communiter peti solet, argumentum displiceat, non

Ⓢ

tament

ramen ipsa communis displicet opinio. Gratis enim a Patronis coecorum assumitur, quod testes ad testamentum solius solemnitate gratia adhibeantur: quod innumeris textibus refelli potest. Audias modo verba l. 32 c. de fideicommiss. — *Cum enim res per testium solemnitatem ostenditur: tunc et numerus testium, et nimia subtilitas requirenda est. Lex etenim, ne quid falsitatis incurrat per duos forte testes compositum testamentum, maiorem numerum testium exoptulat: ut per ampliores homines perfectissima veritas reveletur* — Vix credo, quemquam serio adfirmaturum esse, quod voluntas coram septem testibus coecis nuncupata, perfectissimum testamentum iure civili firmumque constitutum sit, uti loquitur Iustinianus in §. 14 l. de testam. ord.

Atqui verum omnino est, quod, si coecus in testamento nuncupativo sit idoneus testis, septem coeci testes recte adhiberi queant. Et vice versa, si septem testes luminibus orbat in testamento idonei non sunt, tum sequitur, ut nec unus coecus in testibus esse possit arg. l. 14 D. de testib.

In idoneitate enim testium testamentariorum diiudicanda, non numerum, sed qualitatem spectamus.

Beinahe dürfte mich das Bewußtseyn, daß dieses Gründe eines so verdienstvollen Gelehrten seyen, abschrecken, etwas dagegen zu erinnern

rinnern. Allein da ich die vollkommenste Bescheidenheit eines Anfängers nie aus den Augen setzen werde; so glaube ich auch meine Zweifel ganz getrost vorlegen zu können.

§. 20.

Nicht alle Vertheidiger der blinden sagen, daß die Testamentszeugen bloß solennitatis gratia vorhanden wären. Wenn aber auch dieser falsche Grundsatz insbesondere von

Schott c. 1. §. 7 et 9.

wirklich angenommen wird, so ist doch gewis, daß die Zeugen nur in Ansehung dessen was der testator verordnet, keinesweges aber in Rücksicht auf andere Umstände veritatis causa erforderlich sind. Aus diesem schon oben (§. 15) mit mehrern ausgeführten, und weil die Gesetze das Gesicht nirgends als eine Solennität erfordern, folge nun auch von selbst, daß der angeführte L. 32. c. de testam. gegen die blinde ganz und gar nichts beweise.

§. 21.

Der Herr Geheimerath Koch glaubt zwar in dem folgenden daß niemand ein vor sieben blinden Zeugen aufgerichtetes testamentum nuncupativum für gültig erklären werde; allein ich nehme keinen Anstand dieses wirklich zu thun — Auch sieben blinde können bey Errichtung des Testaments die Vorschriften der Gesetze erfüllen (§. 11) und daß sieben Zeugen, die nicht durch eine verstellte Person betrogen wor-

E 2

den,

den, vorhanden waren, ist überhaupt eine Sache, die nicht notwendiger Weise von ihnen bewiesen werden muß, sondern auch durch jede gültige Zeugen außer Zweifel gesetzt werden kann (§. 9. et 15). Sind also ausserdem wenigstens noch zwey sehende Zeugen vorhanden, die dieses beweisen; so muß auch dieses denen Gesetzen nach errichtete Testament den Ausdruff des §. 14 l. de testam. ord. verdienen.

§. 22.

Der Werth des aus dem vorhergehenden Satz hergenommenen Schlusses, daß also auch einige blinde nicht im Stand wären ein gültiges Zeugnis abzulegen, lege sich nun zwar schon von selbst an den Tag; ich will mich aber demohrachtet noch mit wenigem darüber, und ob die aufgeführte Regel in idoneitate testium testamentariorum diiudicanda non numerum sed qualitatem spectamus, durchgängig richtig und hier anwendbar sey, erklären.

§. 23.

Nach den klaren Worten wird der oben gemachte, und außer allem Zweifel gesetzte Unterschied, auch hier übergangen. Es ist gegenwärtig keinesweges die Rede von dem Mangel der in den Gesetzen von den Testamentszeugen verlangten Eigenschaften. Diese werden bey allen vorausgesetzt, und fehlt nur eine bey einem einzigen, ganz gern zugestanden, daß dieser Fehler nicht durch die Gültigkeit der übrigen so verbessert werden könne, daß das Testament gültig sey.

§. 24.

Nur bey solchen Eigenschaften findet daher die bemerkte Regel ihre Anwendung; jedoch nicht ohne alle Einschränkung: denn die Gesetze erfordern zum Beyspiel bey dem testamento scripto solenni, daß sich die Zeugen mit eigener Hand unterschreiben

L. 30 ff. qui test. face. poss.

Singulos testes, qui in testamento adhibentur, proprio chirographo adnotare convenit, quis, & cuius testamentum signaverit.

Bei dem testamento rustico scripto wird aber die ausdrückliche Einschränkung gemacht, daß auch des Schreibens Unerfahrene gebraucht werden könnten, wenn ein oder der andere Mitzeuge für dieselbe zu unterschreiben, und dadurch ihren Fehler mit aufzuheben im Stand ist

L. ult. c. de testam.

— Si vero unus aut duo vel plures fuerint litterati: liceat eis pro ignorantibus litteras, praesentibus tamen subscriptionem suam interponere. —

§. 25.

Ist aber im Gegentheil die Rede von einer solchen Eigenschaft, die die Gesetze, und das Wesen eines Testaments nicht fordern, denn
kann

kann diese Regel aus dem Grund nicht angewendet werden, weil in Absicht dieser Eigenschaft, von eigentlichen Testamentszeugen ganz und gar keine Rede ist. Da ich dieses schon vom Gesichte bey dem testamento nuncupativo, und auch (§. 16) in einem andern von dem Herrn Geheimenrath Koch in seinen Vorlesungen immer als richtig angenommenen Fall, gezeigt habe; so würde es unnöthig seyn, sich mit mehrern darüber zu verbreiten.

§. 26.

Ich könnte mich zwar nun noch mit wenigem bey den testamentis privilegiatis, und übrigen letzten Willensverordnungen aufhalten; allein weil ich alsdenn das schon gesagte bloß wiederholen müßte, so glaube ich auch hiermit schliessen zu können.





da ich die vollkommenste Bescheidenheit eines Anfangs klugen setzen werde; so glaube ich auch meine Zweifel zu können.

§. 20.

Vertheidiger der blinden sagen, daß die Testamentszeugnis gratia vorhanden wären. Wenn aber auch dieser insbesondere von

c. 1. §. 7 et 9.

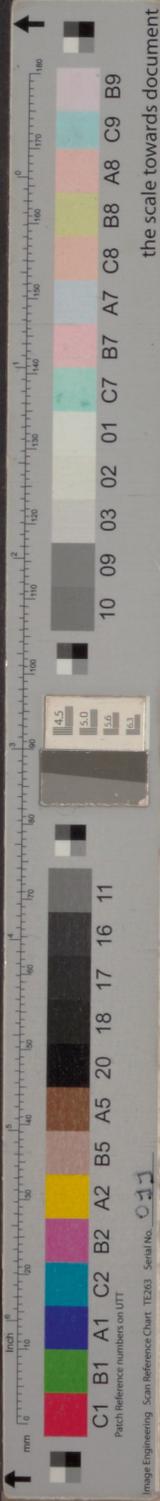
men wird, so ist doch gewis, daß die Zeugen nur in dem was der testator verordnet, keinesweges aber in andern Umständen veritatis causa erforderlich sind. Aus demselben (§. 15) mit mehrem ausgeführt, und weil die Gesetze nirgends als eine Solemnität erfordern, folgte nun auch aus der angeführte L. 32. c. de testam. gegen die blinde Zeugnis beweise.

§. 21.

Geheimerath Koch glaubt zwar in dem folgenden Paragraphen vor sieben blinden Zeugen aufgerichtetes testamentum für gültig erklären werde; allein ich nehme keinen Anstand zu thun — Auch sieben blinde können bey Errichtung des Testaments die Vorschriften der Gesetze erfüllen (§. 11) und die nicht durch eine verstellte Person betrogen worden,

§ 2

den,



the scale towards document